

Eignung des Ausbildungspersonals

Die Ausbildenden müssen persönlich geeignet sein. Als nicht geeignet gelten Personen, die Kinder oder Jugendliche nicht beschäftigen dürfen oder gegen das BBiG und die entsprechenden Vorschriften verstoßen haben (§ 29 BBiG). Es handelt sich um Personen, die wegen bestimmter Straftaten und Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig verurteilt worden sind. Mit der persönlichen Eignung der Ausbildenden wird sichergestellt, dass deren moralischen Einstellungen und Wertorientierung nicht in Widerspruch zum Schutz der Jugendlichen und zur Einhaltung der geltenden Vorschriften stehen. Personen, die die Durchführung der Ausbildung oder die Jugendlichen selbst in Gefahr bringen können, werden ausgeschlossen. (...)

Die Ausbilderinnen und Ausbilder müssen persönlich und fachlich geeignet sein. Die fachliche Eignung, berufliche Erfahrung und pädagogische Kompetenz stellen sicher, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder selber über die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die sie zu vermitteln haben.

Unter der Verantwortung der Ausbilderinnen und Ausbilder können weitere Fachkräfte des Betriebs bei der Ausbildung mitwirken, die für die Vermittlung von Inhalten und persönlich geeignet sind. Es wird zwischen drei Kategorien des Ausbildungspersonals unterschieden: neben- und hauptberufliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie ausbildende Fachkräfte. Die persönliche Eignung gilt für alle gleichermaßen. Die fachliche Eignung betrifft die neben- und hauptberuflichen Ausbilderinnen und Ausbilder. Als fachlich geeignet gelten Ausbilderinnen und Ausbilder, die die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Während die berufliche Eignung direkt im BBiG (§ 30) expliziert wird, wird die berufs- und arbeitspädagogische Eignung gesondert in der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) behandelt.

Als Nachweis der erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gelten Abschlussprüfungen in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung. Die staatlich anerkannte Prüfung kann im Rahmen einer dualen Ausbildung, einer vollzeitschulischen Ausbildung oder an einer deutschen Hochschule stattgefunden haben. Darüber hinaus wird eine praktische Ausübung des Berufs für eine angemessene Zeit vorausgesetzt.

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist in einer Prüfung nachzuweisen, die aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil besteht. Diese Prüfung entspricht dem Teil IV der Meisterprüfung. Inhaltlich umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

- Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
- Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
- Ausbildung durchführen und
- Ausbildung abschließen.

Diese Handlungsfelder decken alle relevanten Prozesse der Ausbildung im Betrieb ab: von der Bedarfsermittlung, Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans, inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung mit den Kooperationspartnern, Auswahl der Ausbildungsmethoden und -medien und der individuellen Förderung der Auszubildenden bis hin zur Prüfungsvorbereitung und Beratung über Weiterbildungsmöglichkeiten. Daher kommt den Ausbilderinnen und Ausbildern eine zentrale Rolle in der Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung zu.